



ANTRAGSBUCH

zur Bundesmitgliederversammlung 2018
26. & 27. Mai 2018 in Kassel

Vorwort

Für die Bundesmitgliederversammlung 2018 sind 40 Anträge bis zum Ende der Antragsfrist eingegangen. Diese wurden gemäß dem Beschluss der Bundesvorstandssitzung vom 29.03.2018 von der Antragskommission gesichtet, geprüft und sortiert. Dabei hat sich die Antragskommission entschieden, keine Anträge zurück zu weisen, sondern bei entsprechenden Bedenken diese im Antragsbuch anzumerken und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Ferner hat sich die Antragskommission dazu entschieden, die Namen der Antragsteller nicht mit anzugeben. Bei allen Anträgen wurde überprüft, dass 5 Antragsteller benannt sind. Grund für die Nichtnennung ist zum einen der Wunsch mancher Antragsteller auf Anonymität, zum anderen der Wunsch auf Diskussion und Abstimmung losgelöst von den Namen der Antragsteller

M+E-Prozess

Im Vorfeld gab es die Möglichkeit, Anträge über den M+E-Prozess zu diskutieren und dazu Meinungsbilder zu entwickeln. Diese Möglichkeit wurde vom PICK ME Team entwickelt und steht sowohl Mitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern offen. So können sich auch Personen an der Entscheidungsfindung beteiligen, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können. Es haben sich 154 Personen für den M+E-Prozess registriert. Zu den 42 Initiativen wurden 1133 Kommentare geschrieben. An den Meinungsbildern haben zwischen 12 und 43 Personen abgestimmt. Das Ergebnis aus dem M+E-Prozess haben wir bei den jeweiligen Anträgen wie folgt dargestellt.



Dieser Antrag wurde nicht in den M+E-Prozess eingestellt.



Dieser Antrag wurde in den M+E-Prozess eingestellt, wurde mangels Unterstützung allerdings nicht behandelt.



Dieser Antrag wurde in den M+E-Prozess eingestellt und diskutiert, es kam aber zu keiner Abstimmung.



Dieser Antrag wurde in den M+E-Prozess eingestellt, diskutiert und abgestimmt, dieser Antrag wurde nicht angenommen.



Dieser Antrag wurde in den M+E-Prozess eingestellt, diskutiert, abgestimmt und wurde angenommen.

Wenn ein Antrag abgestimmt wurde, wird daneben das Ergebnis dargestellt.

Wir hoffen, Euch für die Mitgliederversammlung ein gutes Werkzeug an die Hand gegeben zu haben, und wünschen uns allen eine erfolgreiche Versammlung.

Die Antragskommission

Alina Komar, Joachim Winters, Marcel Merle, Moritz Meisel & Richard Klütsch

VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

1. Begrüßung, Organisatorisches: Wahl des/der Protokollierenden und der Versammlungsleitenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Tätigkeitsbericht
 - 4.1. Bericht der Rechnungsprüfer/innen
 - 4.2. Entscheidung über die Entlastung/Teilentlastung/Nichtentlastung der Vorstände
5. Aussprache zur Lage der Partei
6. Grundsatzbeschlüsse
 - 6.1. G1: Ein-Themen-Partei
 - 6.2. G2: Modellneutralität
 - 6.3. G3: Partei als Werkzeug
 - 6.4. G4: So viel Partei wie nötig, so wenig Verwaltung wie möglich
 - 6.5. G5: Synergien nutzen
 - 6.6. G6A: Parteibündnisse & Listenvereinigungen
G6B: Keine Listenvereinigung mit anderen Parteien bei Wahlen
G6C: Listenvereinigung mit folgenden 42 Parteien bei Wahlen möglich
 - 6.7. G7: Strategische Entscheidungen
 - 6.8. G8: Feedback-Kultur
 - 6.9. G9A: Teilnahme an der Europawahl
 - 6.10. G10A: Teilnahme an der Europawahl
G10C: Kandidatur zur Europawahl
 - 6.11. G11: Politischer Ansprechpartner
 - 6.12. G12: Leitbild für das Bündnis Grundeinkommen
 - 6.13. G13: Kasseler Erklärung der BGE-Partei: Freiheit in Gefahr – mehr wirkliche Freiheit für alle

7. Satzungsänderungen, die Einfluss auf das Wahlverfahren sowie die Wahlen haben

- 7.1. SÄA1A: Zusammensetzung des Bundesvorstands
- SÄA1B: Anzahl der Vorstandsmitglieder

8. Vorstandswahlen

9. Andere Satzungsänderungen

- 9.1. SÄA2: "Mitwirkung" statt "Einflussnahme"
- 9.2. SÄA3: "Bedingungslose Grundeinkommen" statt "bedingungslose Grundeinkommen"
- 9.3. SÄA4: Zwang zu Arbeit
- 9.4. SÄA5: Ergänzung Europäische Union und weltweit
- 9.5. SÄA6: Kandidaten und Landeslisten
- 9.6. SÄA7: Förderung/Unterstützung von BGE-Initiativen
- 9.7. SÄA8A: Aufnahme von Mitgliedern
- SÄA8B: Entscheidung über Mitgliedsaufnahmeanträge durch Bundesvorstand
- SÄA8C: Entscheidung über Mitgliedsaufnahmeanträge durch alle Landesvorsitzenden
- SÄA8D: Entscheidung über Mitgliedsaufnahmeanträge durch Bundesmitgliederversammlung
- 9.8. SÄA9: Beendigung Mitgliedschaft bei Nichtbezahlen Mitgliedsbeiträge
- 9.9. SÄA10: Beschluss über Mitgliedsbeiträge auf Bundesebene
- 9.10. SÄA11: Satzung: 90%-Hürde, um Ein-Themen-Partei zu ändern
- 9.11. SÄA12: Mitgliederversammlungsbeschlüsse veröffentlichen
- 9.12. SÄA13: Verfahren bei Rücktritten von Vorständen

10. Sonstige Anträge

- 10.1.S01: Eigenwort "Bedingungslose Grundeinkommen"
- 10.2.S02: Aufnahmegebühr und Verwaltungsgebühr als Mitgliedsbeiträge zur Bereinigung der Mitgliederliste
- 10.3.S03: Zusatz-Mitgliedsbeiträge auf Landesverbandsebene
- 10.4.S04: Zusammensetzung des Bundesvorstands
- 10.5.S05: Mitgliedsaufnahmeanträge, Vorstandsmitgliedschaft als Grund zur Aufnahme
- 10.6.S06: Mitgliedsaufnahmeanträge, unzureichendes Engagement als Grund zur Ablehnung
- 10.7.S07: Mitgliedsaufnahmeanträge, Gründe zur Aufnahme oder Ablehnung durch bundesweite Entscheidung

Grundsatzanträge

G1: EIN-THEMEN-PARTEI

Antragstext:

Der Parteitag beschließt, dass das Bündnis Grundeinkommen eine Ein-Themen-Partei ist, das heißt, dass keine weiteren Themen zusätzlich ins Programm aufgenommen werden.

Begründung:

Durch die Wahl einer Ein-Themen-Partei wird der Wählerwille eindeutig erkennbar und kann nicht umgedeutet werden.

Durch die Konzentration auf das eine Thema wird eine Zustimmung bei möglichst vielen BGE-Befürwortern ermöglicht, niemand wird durch ein zweites Thema abgeschreckt. Gleichzeitig ist es eine Konzentration auf das Wesentliche, ohne die Gefahr von Verzettelung. Das Grundeinkommen ist Thema genug, mehr braucht man nicht. Mehr Themen bräuchten auch mehr Ressourcen, Expertise

M+E-Prozess:



G2: MODELLNEUTRALITÄT

Antragstext:

Der Parteitag beschließt, dass das Bündnis Grundeinkommen modellneutral ist.

Begründung:

Modellneutral heißt, dass sich die Partei und die für die Partei sprechenden Personen nicht zu einem bestimmten Modell bekennen oder andere Modelle, die ebenfalls den Kriterien der BGE-Definition entsprechen, ausschließen. Für die Partei sprechende Personen sind: der gesamte Vorstand, Presseteam und alle Listenkandidaten, insbesondere die Spitzenkandidaten.

Da in der öffentlichen Wahrnehmung nicht zwischen der persönlichen Meinung und der Aussage als Sprecher für die Partei unterschieden wird, sollen für die Partei in der Öffentlichkeit sprechende Personen modellneutral auftreten. Der Vergleich und die Darstellung der einzelnen Modelle wird dadurch nicht eingeschränkt, Der Vorteil der Modellneutralität ist, dass sowohl die Aktiven und Unterstützer der Partei eine möglichst große Gruppe stellen, als auch möglichst viele BGE-Befürworter als Wähler angesprochen werden können. Dies wird erreicht, wenn die BGE-Definition kleinster gemeinsamer Nenner ist.

Letztlich geht es um das Wort „Grundeinkommen“ auf dem Wahlzettel. Bei der Tierschutzpartei weiß auch keiner, was konkret gefordert wird, es reicht, dass es um Tierschutz geht.

M+E-Prozess:



G3: PARTEI ALS WERKZEUG

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Partei Bündnis Grundeinkommen als Werkzeug für das Grundeinkommen genutzt wird.

Begründung:

Wir verstehen uns als parteipolitischer Arm für das Grundeinkommen innerhalb der Grundeinkommensbewegung, welche viele weitere Initiativen und Akteure umfasst.

Mit dem Werkzeug Partei schließen wir eine Lücke, die andere BGE-Initiativen und Organisationen (z.B. Netzwerk Grundeinkommen, Mein Grundeinkommen) offen lassen.

Wir sind nicht Partei wider Willen, sondern haben uns bewusst dafür entschieden, eine Partei zu nutzen, um die Einführung des Grundeinkommens auf dem Wege der repräsentativen Demokratie politisch voranzubringen.

M+E-Prozess:



G4: SO VIEL PARTEI WIE NÖTIG, SO WENIG VERWALTUNG WIE MÖGLICH

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass das Bündnis Grundeinkommen sich nicht über die Anzahl der Mitglieder definiert. Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern sollte stets der Grundsatz "so viel Partei wie nötig, so wenig Verwaltung wie möglich" berücksichtigt werden.

Begründung:

Wir sind eine Wählerpartei, wir mobilisieren im Gegensatz zu einer klassischen Mitgliederpartei mit einer geringen Anzahl Mitglieder eine verhältnismäßig hohe Anzahl Wähler. Schon rund 100 Mitglieder reichen aus, um die Parteistruktur zu erhalten. Durch eine geringe Mitgliederzahl lässt sich der organisatorische Aufwand klein halten und sich vermehrt auf die wesentliche Arbeit konzentrieren. In der Partei sollen sich viele Menschen beteiligen können. Mitarbeit und Mitsprache hängen nicht von der Parteimitgliedschaft ab, das Stimmrecht ist nicht entscheidend, wenn es das Recht auf Aussprache gibt und alle unabhängig von der Mitgliedschaft Gehör finden. Dies fördert die parteiunabhängige Arbeit von Initiativen und Einzelpersonen außerhalb der Organisationsstruktur Partei insbesondere zwischen den Wahlen. Statt von Mitgliedsbeiträgen kann die finanzielle Unterstützung auch durch regelmäßige Spenden aus der Community getragen werden. Identifikation und Zugehörigkeitsgefühl können auch durch andere Mittel gestiftet werden, als durch eine Mitgliedschaft.

M+E-Prozess:



G5: SYNERGIEN NUTZEN

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung spricht sich für die Nutzung der Synergien mit anderen Grundeinkommens-Akteuren wie Mein Grundeinkommen und Netzwerk Grundeinkommen aus.

Begründung:

Angestrebt wird eine engere Zusammenarbeit mit anderen Akteuren zum Grundeinkommen mit einer sinnvollen Verteilung von Aufgaben und Anfragen. Dabei müssen die Regelungen zur Gemeinnützigkeit von Vereinen und Organisationen und zum Parteienrecht berücksichtigt werden. Das könnte sowohl eine Weiterleitung von Emails an ursprünglich falsche Adressaten beinhalten als auch reale oder virtuelle Treffen zwischen den Vertretern zum Austausch und Klären vom Umgang mit Verwechslungen. Dies könnte auch die Zusammenarbeit mit anderen Parteien beinhalten, welche ebenfalls gesamt oder in Teilen das Grundeinkommen unterstützen. Eine Zusammenarbeit in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist erstrebenswert.

M+E-Prozess:



G6A: PARTEIBÜNDNISSE & LISTENVEREINIGUNGEN

Konkurrenzanträge: G6B & G6C

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, offen für Parteibündnisse/Listenvereinigungen zu sein, die nach dem gemeinsamen Thema ‚Bedingungsloses Grundeinkommen‘ nach den vier Kriterien des Netzwerks Grundeinkommen benannt sind.

Begründung:

-

M+E-Prozess:



G6B: KEINE LISTENVEREINIGUNG MIT ANDEREN PARTEIEN BEI WAHLEN

Konkurrenzanträge: G6A & G6C

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, keine Listenvereinigung mit anderen Parteien bei Wahlen (z.B. Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen) einzugehen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit Parteien sind eine Vielzahl von Leute nicht in der Lage auf sachlicher Ebene Kooperationen mit anderen Parteien zum Thema Bedingungsloses Grundeinkommen einzugehen. Stattdessen ziehen diese ihre persönlichen Ansichten zu den nicht relevanten anderen Programmpunkten der Partei mit der eine Listenvereinigung eingegangen werden soll in ihre Überlegungen mit ein [siehe z.B. in der Diskussion zum Antrag "Listenvereinigung mit folgenden 42 Parteien bei Wahlen möglich"]. Zudem ziehen Kooperationen mit anderen Parteien in Form einer Listenvereinigung häufig eine hohe mediale Aufmerksamkeit und hohes Ausmaß an Öffentlichkeit mit sich, die diesen Effekt noch verstärkt. Da eine Abstimmung (z.B. auf einer Mitgliederversammlung) über das persönliche Empfinden zu den verschiedenen sachfremden Programmpunkten der anderen Parteien mit der eine Listenvereinigung eingegangen werden soll nicht angemessen den Respekt zu einer so persönlichen und weltanschaulichen Empfindung allen Mitgliedern des Bündnis Grundeinkommens und der Bedingungslosen Grundeinkommen Community gerecht werden kann, kann im Umkehrschluss mit keiner anderen Partei eine Listenvereinigung eingegangen werden, da es immer eine Person geben wird, die sich an den anderen Programmpunkten der anderen Partei stören wird. Dies schließt auch eine (theoretische) weitere Ein-Themen-Partei zum Bedingungslosen Grundeinkommen mit ein, denn diese könnte konkrete Modelle und Höhen zum Bedingungslosen Grundeinkommen nennen, was wiederum den Einen oder Anderen stört. Des Weiteren könnten Listenvereinigungen Lagerbildungen innerhalb der Partei Bündnis Grundeinkommen aufgrund der sachfremden Programmpunkte der anderen Partei begünstigen. Insofern bedeutet sich eine Hintertür für Listenvereinigungen mit einer Partei, die man selber mag, offenzuhalten, mit 'dem Feuer zu spielen' weil man nicht

weiß, ob die Mehrheit tatsächlich hinter einem selber oder doch hinter jemand Anderen steht.

M+E-Prozess:



G6C: LISTENVEREINIGUNG MIT FOLGENDEN 42 PARTEIEN BEI WAHLEN MÖGLICH

Konkurrenzanträge: G6A & G6B

Antragstext:

"Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Listenvereinigungen mit folgenden 42 Parteien - die derzeit für das Bedingungslose Grundeinkommen sind - bei Wahlen (z.B. Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen) möglich sind solange diese Parteien für das Bedingungslose Grundeinkommen (gemäß Präambel der Satzung) sind:

- 01) Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)
- 02) Allianz der Zukunft [in Gründung]
- 03) Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands (APPD)
- 04) Anti Homophobie Partei (AHP)
- 05) bergpartei, die überpartei (B*)
- 06) Das Haus Deutschland (DHD)
- 07) Das Volk
- 08) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)
- 09) Demokratischer Frühling
- 10) Deutsche Mitte (DM)
- 11) die Bürgerlobby (BL)
- 12) Die europäische Bürgerpartei (EBP)
- 13) Die Europapartei (EUP)
- 14) DIE RECHTE
- 15) DIE REFORMER
- 16) DIE REPUBLIKANER (REP)
- 17) Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)
- 18) Die Violetten
- 19) duhastdiewahl.org

- 20) Glitzerkollektiv.de
- 21) Graue Panther
- 22) Humanistische Friedenspartei (HFP)
- 23) Immigranten und Deutsche Partei Deutschlands (IDPD)
- 24) INITIATIVE146
- 25) Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands (JED)
- 26) Liberale Demokraten – die Sozialliberalen – (LD)
- 27) Menschliche Welt
- 28) Neue Liberale – Die Sozialliberalen
- 29) Neue Mitte (NM)
- 30) PAN – die Parteilosen (PAN)
- 31) Partei der Humanisten
- 32) Partei der Wähler (PdW)
- 33) Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- 34) Partei für Nachhaltige Erneuerung in Umweltfragen, Politik und Gesellschaft (PNE)
- 35) PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
- 36) Piratenpartei Deutschland
- 37) PROJEKT OFFENE SCHERE (POS)
- 38) Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)
- 39) Transhumane Partei Deutschland (TPD)
- 40) V-Partei³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer
- 41) Volt Deutschland (VOLT)
- 42) Zukunftsgerichtete Demokratische Partei (ZDP)

Begründung:

Entweder man geht mit keiner Partei eine Listenvereinigung ein weil die nicht relevanten anderen Programmpunkte der anderen Partei doch zu sehr die eigenen persönlichen Ansichten betreffen oder die nicht relevanten anderen Programmpunkte

der anderen Partei sind tatsächlich nicht relevant weil eine Listenvereinigung ausschließlich zum Thema Bedingungsloses Grundeinkommen eingegangen wird, dann sind Listenvereinigungen mit allen gesetzlich demokratisch legitimierten und nicht verbotenen Parteien möglich, die sich zum Bedingungslosen Grundeinkommen (gemäß Präambel der Satzung) bekennen. Dies steht nicht im Widerspruch dazu, dass das Bündnis Grundeinkommen selbstverständlich "Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab." gemäß Abschnitt A § 1 (1) letzter Satz Satzung weiterhin dazu steht.

M+E-Prozess:



Anmerkung der Antragskommission:

Es gab kein entsprechendes Meinungsbild bei M&E-Prozess. Es gibt ein ähnliches Meinungsbild ohne die drei rechten Parteien.

G7: STRATEGISCHE ENTSCHEIDUNGEN

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Meinungsbildung zu strategischen Entscheidungen grundsätzlich bundesweit erfolgen soll. Die formellen Entscheidungsbefugnisse sind davon unberührt.

Begründung:

Da sich strategische Entscheidungen auf das Bündnis Grundeinkommen in seiner Gesamtheit auswirken, sollten diese bundesweit erfolgen, z.B. über den PICK ME-Prozess.

M+E-Prozess:



G8: FEEDBACK-KULTUR

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung spricht sich dafür aus, eine Feedback-Kultur in der Partei zu etablieren, bei der sachliche Rückmeldungen zu Aktivitäten gegeben werden können. Da aufgrund der Vielfalt in der Community zum Teil sehr unterschiedlicher Sprachgebrauch herrscht, sollte dieser Prozess erforderlichenfalls von neutraler Stelle moderiert werden.

Begründung:

Eigeninitiative ist gut und wünschenswert. Trotzdem gibt es immer wieder Situationen, die nicht gut laufen, und es braucht eine Möglichkeit, dazu Feedback zu geben und auch zu bekommen, ohne dass persönliche Befindlichkeiten dies verhindern.

M+E-Prozess:



G9: TEILNAHME AN DER EUROPAWAHL

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, die Teilnahme an der Wahl zum Europaparlament mit einer Bundesliste anzustreben.

Begründung:

Die Teilnahme an der Wahl zum Europaparlament ist eine weitere Möglichkeit die Aufmerksamkeit der Medien im Zuge der Wahl zu nutzen, um das Thema Bedingungsloses Grundeinkommen bekannter zu machen. Die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen für die Teilnahme sind vergleichsweise überschaubar, mit einer bundesweiten Liste und nur 4000 erforderlichen Unterstützerunterschriften.

Die gleichzeitige Unterschriftensammlung zur europäischen Bürgerinitiative durch das UBIE (unconditional basic income europe) kann als Synergie in der Wahlwerbung genutzt werden."

M+E-Prozess:



G10A: TEILNAHME AN DER EUROPAWAHL

Konkurrenzantrag: G10B

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, die Teilnahme an der Wahl zum Europaparlament anzustreben und die Kandidatenfindung zur Listenaufstellung im Sinne des Vorschlags von PICK ME durchzuführen, ergänzt um eine Diskussion um die Kandidaten in der Community.

Begründung:

Die Teilnahme an der Wahl zum Europaparlament ist eine weitere Möglichkeit die Aufmerksamkeit der Medien im Zuge der Wahl zu nutzen, um das Thema Bedingungsloses Grundeinkommen bekannter zu machen. Die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen für die Teilnahme sind vergleichsweise überschaubar, mit einer bundesweiten Liste und nur 4000 erforderlichen Unterstützerunterschriften.

Die gleichzeitige Unterschriftensammlung zur europäischen Bürgerinitiative durch das UBIE (unconditional basic income europe) kann als Synergie in der Wahlwerbung genutzt werden.

M+E-Prozess:



G10B: KANDIDATUR ZUR EUROPAWAHL

Konkurrenzantrag: G10A

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung spricht sich dafür aus, die Kandidierenden für die Liste zur Europawahl nach folgendem Prozess auszuwählen:

1. Die Community legt fest, wie viele Kandidierende maximal aufgestellt werden sollen.
2. Die Community legt ein einheitlichen Kompetenzprofil fest: Was sind die Anforderungen, die Kandidierende mitbringen müssen?
3. Das Kompetenzprofil wird öffentlich kommuniziert, sodass sich alle, die sich für geeignet halten, bewerben können. Dabei können auch explizit Personen außerhalb der Partei angesprochen und motiviert werden, sich zu bewerben.
4. Durchführung eines Auswahlprozesses zur Überprüfung, welche Kandidierenden für diese Rolle geeignet sind anhand ihrer Bewerbungsunterlagen und der Beantwortung eines Fragebogens.
5. Festlegung einer engeren Auswahl anhand des Kompetenzprofils durch die Community.
6. Selbstvorstellung der Kandidierenden der engeren Auswahl per Text und Video und
7. offene moderierte Telefonkonferenz, bei der Fragen an die Kandidierenden gestellt werden können, eventuell mehrere bei sehr vielen Kandidierenden
8. Online-Ranking durch die Community.
9. fristgerechte Einladung und Durchführung der Aufstellungsversammlung entsprechend dem Parteiengesetz mit anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern in geheimer Wahl, diesen ist dabei das Stimmungsbild der Community als Empfehlung bekannt.

Begründung:

Ein einzelner Spitzenkandidat erfüllt eine wichtige Funktion und sollte daher sorgfältig und verantwortungsvoll ausgewählt werden.

M+E-Prozess:



G11: POLITISCHER ANSPRECHPARTNER

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung spricht sich dafür aus, dass das Bündnis Grundeinkommen anstrebt, sich als seriöser Ansprechpartner zum Thema politischer Umsetzung des Bedingungslosen Grundeinkommens zu entwickeln. Dazu wird es die gesellschaftliche Forderung nach dem Grundeinkommen in die parlamentarische Politik übersetzen.

Begründung:

Um dieses Ziel zu erreichen, ist innerparteiliche Bildung erforderlich, sowohl in politischen als auch in fachlichen Fragen zum bedingungslosen Grundeinkommen. Diese Bildung soll zusätzlich zum Hinwirken auf eine gesamtgesellschaftliche Meinungsbildung innerhalb der Partei/Community erfolgen. Ein regelmäßiges Medientraining mit Feedback zur Weiterentwicklung soll angestrebt werden. Charismatische Multiplikatoren sollen fachlich unterstützt werden, um als Personen das Thema zu transportieren. Interviews sollten dann nach Kompetenz und nicht nach Amt vergeben werden, soweit das vom Anfragenden toleriert wird. Andere Ansprechpartner wie das Netzwerk Grundeinkommen oder der Verein Mein Grundeinkommen als gesellschaftlicher Ansprechpartner sind davon unberührt. Erworbene Expertise kann mittelfristig auch zur externen Bildungsarbeit verwendet werden.

M+E-Prozess:



G12: LEITBILD FÜR DAS BÜNDNIS GRUNDEINKOMMEN

Antragstext:

Der Bundesparteitag beschließt das folgende gemeinsame Leitbild:

"Leitbild für das Bündnis Grundeinkommen

“Erfolgreiche Visionen geben einen Kontext, geben ein Ziel und etablieren eine Bedeutung. Sie inspirieren Menschen, sich zu mobilisieren, sich zu engagieren, sich in dieselbe Richtung zu bewegen. Jede gute Führungskraft versteht, dass erfolgreiche Visionen nicht einer Masse aufgezwungen werden können. Vielmehr müssen sie dazu dienen, Menschen durch Überzeugung und Inspiration zu bewegen.“

Martin Luther King (Grundeinkommensbefürworter)

Das Bündnis Grundeinkommen wurde gegründet, um die Einführung eines Grundeinkommens mit Hilfe einer Ein-Themen-Partei voranzubringen.

Ein Grundeinkommen ist ein Einkommen, das eine politische Gemeinschaft bedingungslos jedem ihrer Mitglieder gewährt. Es soll die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden.

Ziel für das Jahr 2017 war es, das Grundeinkommen direkt wählbar zu machen, das Grundeinkommen bundesweit auf jeden Stimmzettel zur Bundestagswahl zu bringen und die Teilnahme bei der Wahl zu nutzen, um Werbung für das Thema zu machen. Dieses Ziel wurde erreicht.

Selbstverständnis des Bündnis Grundeinkommen

Wir sind und bleiben eine Ein-Themen-Partei

Durch die Wahl einer Ein-Themen-Partei wird der Wählerwille eindeutig erkennbar und kann nicht umgedeutet werden.

Durch die Konzentration auf das eine Thema wird eine Zustimmung bei möglichst vielen BGE-Befürwortern ermöglicht, niemand wird durch ein zweites Thema abgeschreckt. Gleichzeitig ist es eine Konzentration auf das Wesentliche, ohne die Gefahr von Verzettelung. Das Grundeinkommen ist Thema genug, mehr braucht man nicht, mehr Themen bräuchten auch mehr Ressourcen und Expertise.

Wir sind und bleiben modellneutral

Modellneutral heißt, dass sich die Partei und die für die Partei sprechenden Personen nicht zu einem bestimmten Modell bekennen oder andere Modelle, die ebenfalls den Kriterien der BGE-Definition entsprechen, ausschließen. Für die Partei sprechende Personen sind: der gesamte Vorstand, Presseteam und alle Listenkandidaten, insbesondere die Spitzenkandidaten.

Da in der öffentlichen Wahrnehmung nicht zwischen der persönlichen Meinung und der Aussage als Sprecher für die Partei unterschieden wird, sollen für die Partei in der Öffentlichkeit sprechende Personen modellneutral auftreten. Der Vergleich und die Darstellung der einzelnen Modelle wird dadurch nicht eingeschränkt. Der Vorteil der Modellneutralität ist, dass sowohl die Aktiven und Unterstützer der Partei eine möglichst große Gruppe stellen als auch möglichst viele BGE-Befürworter als Wähler angesprochen werden können. Dies wird erreicht, wenn die BGE-Definition kleinster gemeinsamer Nenner ist.

Letztlich geht es um das Wort „Grundeinkommen“ auf dem Wahlzettel. Bei der Tierschutzpartei weiß auch keiner, was konkret gefordert wird, es reicht, dass es um Tierschutz geht.

Wir sind und bleiben eine Partei als Werkzeug für das Grundeinkommen

Wir verstehen uns als parteipolitischer Arm für das Grundeinkommen innerhalb der Grundeinkommensbewegung, welche viele weitere Initiativen und Akteure umfasst. Mit dem Werkzeug Partei schließen wir eine Lücke, die andere BGE-Initiativen und Organisationen (z.B. Netzwerk Grundeinkommen, Mein Grundeinkommen) offen lassen.

Wir sind nicht Partei wider Willen, sondern haben uns bewusst dafür entschieden, die Form einer Partei zu nutzen, um die Einführung des Grundeinkommens auf dem Wege der repräsentativen Demokratie politisch voranzubringen.

So viel Partei wie nötig, so wenig Verwaltung wie möglich

Das Bündnis Grundeinkommen definiert sich nicht über die Anzahl der Mitglieder. Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern wird stets der Grundsatz "so viel Partei wie nötig, so wenig Verwaltung wie möglich" berücksichtigt.

Wir sind eine Wählerpartei, wir mobilisieren im Gegensatz zu einer klassischen Mitgliederpartei mit einer geringen Anzahl Mitglieder eine verhältnismäßig hohe Anzahl Wähler. Schon rund 100 Mitglieder reichen aus, um die Parteistruktur zu erhalten. Durch eine geringe Mitgliederzahl lässt sich der organisatorische und

finanzielle Aufwand klein halten und sich vermehrt auf die wesentliche Arbeit zum Bedingungslosen Grundeinkommen konzentrieren. In der Partei sollen sich viele Menschen beteiligen können. Mitarbeit und Mitsprache hängen nicht von der Parteimitgliedschaft ab, das Stimmrecht ist nicht entscheidend, wenn es das Recht auf Aussprache gibt und alle unabhängig von der Mitgliedschaft Gehör finden. Dies fördert die parteiunabhängige Arbeit von Initiativen und Einzelpersonen außerhalb der Organisationsstruktur Partei insbesondere zwischen den Wahlen. Statt von Mitgliedsbeiträgen kann die finanzielle Unterstützung auch durch regelmäßige Spenden aus der Community getragen werden. Identifikation und Zugehörigkeitsgefühl können auch durch andere Mittel gestiftet werden als durch eine Mitgliedschaft.

Das Bündnis ist keine Partei als Selbstzweck: Nicht die Partei soll im Mittelpunkt stehen, sondern das Grundeinkommen.

Synergien nutzen

Das Bündnis kann und will nicht die gesamte Grundeinkommens-Arbeit leisten, wir wollen Synergien nutzen und mit anderen Akteuren zum Grundeinkommen zusammen arbeiten. Das Bündnis sieht sich nicht als Konkurrent für andere Parteien, die das Grundeinkommen fordern, und möchte auch nicht zwingend selbst das Grundeinkommen einführen: Es will darauf hinwirken, dass das Grundeinkommen eingeführt wird, welches den vier bekannten Kriterien entspricht und würde auch andere Parteien dabei unterstützen. Das Bündnis ist dabei offen für Parteibündnisse/ Listenvereinigungen, die nach dem gemeinsamen Thema ‚Bedingungsloses Grundeinkommen‘ benannt sind.

Das Bündnis ist keine Anti-Hartz IV-Partei. Hartz IV muss überwunden werden, aber das Bedingungslose Grundeinkommen ist weit mehr als nur eine soziale Sicherung.

Strukturen, Abläufe und Feedback

Für die Arbeit in der Partei brauchen wir Strukturen und Abläufe, die den für Parteien relevanten Gesetzen entsprechen und zielführend für unsere Aufgaben sind sowie eine sinnvolle Partizipation und demokratische Teilhabe ermöglichen. Dabei sollen die Entscheidungsprozesse für alle nachvollziehbar sein sowie ein professionelles und konsequentes Handeln im Rahmen der Strategie im Mittelpunkt stehen.

Meinungsbildung zu strategischen Entscheidungen sollten dabei grundsätzliche bundesweit erfolgen. Gute und offene Kommunikation ist dafür ein entscheidender

Punkt. Die parteiinterne, politische und inhaltliche Bildung sorgt bei allen für einen hohen Wissensstand zum Grundeinkommen und zur politischen Arbeit.

In der Partei soll eine Feedbackkultur etabliert werden, bei der sachliche Rückmeldungen zu Aktivitäten gegeben werden können. Da aufgrund der Vielfalt in der Community zum Teil sehr unterschiedlicher Sprachgebrauch herrscht, sollte dieser Prozess erforderlichenfalls von neutraler Stelle moderiert werden.

Eigeninitiative ist gut und wünschenswert. Trotzdem gibt es immer wieder Situationen, die nicht gut laufen, und es braucht eine Möglichkeit, dazu Feedback zu geben und auch zu bekommen, ohne dass persönliche Befindlichkeiten dies verhindern.

Was kann das Bündnis Grundeinkommen für das Thema Grundeinkommen leisten?

Wählbarkeit - das Grundeinkommen wählbar machen

Durch die Teilnahme an Wahlen schaffen wir Aufmerksamkeit für das Thema Grundeinkommen. Damit befördern wir die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit dem Grundeinkommen und ermöglichen Partizipation für alle, die Ziele und Idee des Bündnis Grundeinkommen teilen und sich für die Verbreitung des Grundeinkommens einsetzen möchten (z.B. durch Unterschriften sammeln, Werbematerial verteilen, Wahlveranstaltungen, Kampagnen). Außerdem bauen wir politischen Druck auf andere Parteien auf und bestärken Befürwortende und Aktive in anderen Parteien.

Im Jahr 2019 streben wir die Teilnahme an den Wahlen zum europäischen Parlament an. Die Teilnahme an der Wahl zum Europaparlament ist eine weitere Möglichkeit, die Aufmerksamkeit der Medien im Zuge der Wahl zu nutzen, um das Thema Bedingungsloses Grundeinkommen bekannter zu machen. Die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen für die Teilnahme sind vergleichsweise überschaubar mit einer bundesweiten Liste und nur 4.000 erforderlichen Unterstützerunterschriften.

Die gleichzeitig geplante Unterschriftensammlung zur europäischen Bürgerinitiative durch das UBIE (Unconditional Basic Income Europe) kann als Synergie in der Wahlwerbung genutzt werden.

Politischer Ansprechpartner

Das Bündnis Grundeinkommen strebt an, sich als seriöser Ansprechpartner zum Thema politischer Umsetzung des Bedingungslosen Grundeinkommens zu

entwickeln. Dazu wird es die gesellschaftliche Forderung nach dem Grundeinkommen in die parlamentarische Politik übersetzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist innerparteiliche Bildung erforderlich, sowohl in politischen als auch in fachlichen Fragen zum bedingungslosen Grundeinkommen. Diese Bildung soll zusätzlich zum Hinwirken auf eine gesamtgesellschaftliche Meinungsbildung innerhalb der Partei/Community erfolgen. Ein regelmäßiges Medientraining mit Feedback zur Weiterentwicklung soll angestrebt werden. Charismatische Multiplikatoren sollen fachlich unterstützt werden, um als Personen das Thema zu transportieren. Interviews sollten dann nach Kompetenz und nicht nach Amt vergeben werden, soweit das vom Anfragenden toleriert wird. Andere Akteure wie das Netzwerk Grundeinkommen oder der Verein Mein Grundeinkommen als gesellschaftlicher Ansprechpartner sind davon unberührt. Erworbene Expertise kann mittelfristig auch zur externen Bildungsarbeit verwendet werden.

Mit dem Bündnis Grundeinkommen wollen wir mit den Mitteln einer Partei Aufmerksamkeit für das Bedingungslose Grundeinkommen schaffen und auf dessen Einführung hinwirken.

Begründung:

Dieses Leitbild enthält Aussagen vieler bereits gestellter Anträge und soll das Ganze in ein Gesamtkonzept bringen.

M+E-Prozess:



G13: KASSELER ERKLÄRUNG DER BGE-PARTEI: FREIHEIT IN GEFAHR – MEHR WIRKLICHE FREIHEIT FÜR ALLE

Antragstext:

Autoritäre und nationalistische Bewegungen haben wachsenden Zulauf. Sie erzielen Wahlerfolge und drohen freiheitliche Errungenschaften abzuschaffen. Minderheiten werden ausgegrenzt. Überkommene Rollenvorstellungen und Lebensmodelle werden aus der Mottenkiste geholt und reaktiviert. Zivilisatorische Fortschritte, erkämpfte Freiheiten geraten unter Druck und werden bedroht. Diese autoritären Trends erstarken weltweit, auch in Deutschland: AfD, Pegida, die „Demo für alle“, die Identitären usw. Der neue Angriff richtet sich gegen Weltoffenheit, gegen die Rechte von Minderheiten und gegen Zuwanderer. Forderungen dieser Gruppen, wie etwa die AfD oder Pegida, werden inzwischen auch von den gemäßigten Parteien aufgegriffen.

Deutschland ist durch die Arbeitsmarktreformen der Agenda 2010 geprägt. Die mit diesen Reformen umgesetzte Bedrohung mit Armut erwies sich als sehr wirkungsvoll, die Freiheit vieler Menschen einzuschränken. Die Verteilung wurde ungleicher. Die Angst vor dem Absturz macht Menschen gefügig – und engherzig. Angst führt oft zu antisolidarischen Weltanschauungen und Verhaltensweisen. Freiheitsfeindliche Ressentiments breiten sich aus. Die Attraktivität von autoritären Trends begründet sich auch in der Angst zu verarmen und ausgegrenzt zu werden.

Gegen diese gefährlichen Trends setzen wir die Stärkung der individuellen Freiheit, die Ideale der Menschenrechte, eine vielfältige, weltoffene und tolerante Gesellschaft, die allen Menschen ein freies und selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Die so verstandene Freiheit gibt es aber nur, wenn alle Menschen auch mit ausreichenden materiellen Mitteln ausgestattet sind, um selbstbestimmt leben und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Armut und die Drohung mit Armut machen unfrei. Wir treten den neuen nationalistisch-autoritären Trends mit einer gesellschaftlichen Alternative entgegen, die nicht auf Ausgrenzung und Einschüchterung setzt, sondern die alle Menschen mitnimmt.

Wir fordern deshalb die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens. Dieses ist von überragender Bedeutung, um eine freie und solidarische Gesellschaft insgesamt zu erreichen.

Das Grundeinkommen muss vier Kriterien erfüllen. Diese verdeutlichen den Unterschied zur heutigen Situation (SGB II):

1. Das bedingungslose Grundeinkommen soll Existenz und gesellschaftliche Teilhabe sichern, also die Armut abschaffen. Wäre es zu niedrig, müssten die Menschen etwas hinzuverdienen, müssten an einem entwürdigenden Unterbietungswettbewerb teilnehmen und damit den Niedriglohnsektor ausweiten.
2. Der Anspruch auf das bedingungslose Grundeinkommen muss ein individuelles Recht sein, also unabhängig von der familiären Situation garantiert sein. So macht es die Menschen finanziell unabhängiger von Angehörigen, von der Familie, vom Lebenspartner.
3. Das bedingungslose Grundeinkommen soll ohne Bedürftigkeitsprüfung gezahlt werden. Kein Datenstriptease. Keine Diskriminierung zwischen Bedürftigen und Nicht-Bedürftigen. An der bürokratischen Hürde einer solchen Prüfung scheitern am ehesten diejenigen, die das bedingungslose Grundeinkommen am dringendsten brauchen.
4. Das bedingungslose Grundeinkommen muss ohne Zwang zur Arbeit oder zu anderen Gegenleistungen gezahlt werden. Die Sicherung des Existenzminimums darf nicht, wie im SGB II, an Bemühungen gekoppelt werden, finanziell unabhängig zu werden.

Auch die Schritte zum bedingungslosen Grundeinkommen, etwa die Abschaffung der Sanktionen im SGB II, müssen sich daran messen lassen, inwiefern sie geeignet sind, die individuelle Freiheit zu stärken. Nur solche Schritte sind als Schritte zu mehr Freiheit akzeptabel, die die Situation der schlechter gestellten Gesellschaftsmitglieder verbessern, keinen Sozialabbau beinhalten und die Einkommensverteilung gleicher machen.

Armut wird durch das Grundeinkommen abgeschafft. Die Einkommensverteilung wird gleicher. Die heute allgegenwärtige Drohung mit Armut gehört dann einer finsternen Vergangenheit an. Das bedingungslose Grundeinkommen ist soziale Infrastruktur, so etwas wie ein breiter finanzieller Bürgersteig, auf dem alle sicher und angstfrei stehen und gehen können. Während heute angesichts der Drohkulisse der Jobcenter viele Menschen schlechte Jobs notgedrungen akzeptieren, wird das bedingungslose Grundeinkommen allen ermöglichen, zu schlechten Jobs Nein zu sagen. Während heute erzwungene Kooperation vorherrscht, wird die Welt mit bedingungslosem

Grundeinkommen von freier Kooperation gekennzeichnet sein. Die Verhandlungsposition der unselbstständig Beschäftigten wird gestärkt. Mehr Gute Arbeit wird das Resultat sein. Das bedingungslose Grundeinkommen ermöglicht eine Entwicklung vom Konkurrenzkapitalismus der Gezwungenen und Geängstigten zum würdevollen Zusammenleben der Freien und Gleichen.

Das bedingungslose Grundeinkommen ist kein nationalistisches Projekt sondern ein globales Ziel. Wir fordern langfristig ein bedingungsloses Grundeinkommen, das die vier Kriterien erfüllt, für alle Menschen der Welt. Freiheit von Not und Armut ist ein universales Recht. Deshalb muss schon heute die Politik darauf gerichtet sein, das Wohlergehen der Ärmsten weltweit zu verbessern. Soziale Sicherheit ist überall Voraussetzung für Freiheit und deshalb global anzustreben. Deshalb erheben wir die Forderung nach Verbesserung der Lebensbedingungen für die von Armut, Krieg und Verfolgung betroffenen Menschen in der ganzen Welt. Wir unterstützen Maßnahmen, die die Lebenslagen der Ärmsten weltweit verbessern und den in Not geratenen Menschen Zuflucht und Einkommen garantieren. Dies sind Schritte zu einer Welt, in der soziale Rechte universell garantiert werden.

Begründung:

Es ist sinnvoll, die aktuelle gesellschaftliche Entwicklung zu kommentieren.

M+E-Prozess:



Satzungsänderungsanträge

SÄA1A: ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESVORSTANDS

Konkurrenzantrag: SÄA1B

Antragstext:

Für spezifische Aufgaben (zum Beispiel Geschäftsführer, Generalsekretär, Schriftführer) kann die Mitgliederversammlung weitere Beisitzer in den Bundesvorstand wählen. Die sonstige Zusammensetzung des Bundesvorstands bleibt unverändert.

§9 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

“Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, optional dem stellvertretenden Schatzmeister und optional weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben sowie den jeweiligen gewählten Vorsitzenden der Landesverbände. Die Mitgliederversammlung kann für nicht durch Vorsitzende eines Landes im Vorstand vertretene Länder weitere Vorstandsmitglieder berufen. Tritt ein Vorsitzender eines Landesverbandes dem Vorstand bei, ersetzt dieser ein bisher für dieses Bundesland gewähltes weiteres Vorstandsmitglied.”

Begründung:

Durch die Integration der Vorsitzenden eines Landes im Vorstand ist die erstrebenswerte und wichtige Möglichkeit der Mitentscheidung und Präsenz auf Bundesebene gewährleistet. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die benötigten Kompetenzen im Bundesvorstand durch die in den Ländern gewählten Mitglieder nicht immer hinreichend erfüllt werden können. Durch speziell für bestimmte Aufgaben von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder wird dieser Mischstand beseitigt und der Vorstand in die Lage versetzt, seine Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Das Präsidium wird entlastet und kann sich auf geschäftsführende Aufgaben konzentrieren. Es ist davon auszugehen, dass für spezielle Aufgaben Gewählte ihr Amt mit einer höheren Eigenmotivation wahrnehmen und zu dem über die jeweiligen erforderlichen speziellen Kenntnisse verfügen oder die Bereitschaft mitbringen, sich diese anzueignen.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p><i>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, optional dem stellvertretenden Schatzmeister sowie den jeweiligen gewählten Vorsitzenden der Landesverbände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder berufen. Sie soll dabei bemüht sein, aus einem jeden Bundesland nur ein weiteres Vorstandsmitglied zu benennen. Tritt ein Vorsitzender eines Landesverbandes dem Vorstand bei, ersetzt dieser ein bisher aus diesem Bundesland benanntes weiteres Vorstandsmitglied.</i></p>	<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p><i>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, optional dem stellvertretenden Schatzmeister und optional weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben sowie den jeweiligen gewählten Vorsitzenden der Landesverbände. Die Mitgliederversammlung kann für nicht durch Vorsitzende eines Landes im Vorstand vertretene Länder weitere Vorstandsmitglieder berufen. Tritt ein Vorsitzender eines Landesverbandes dem Vorstand bei, ersetzt dieser ein bisher für dieses Bundesland gewähltes weiteres Vorstandsmitglied.</i></p>

M+E-Prozess:



SÄA1B: ANZAHL DER VORSTANDSMITGLIEDER

Konkurrenzantrag: SÄA1A

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in Abschnitt A § 9 (1) und (2) zu

"(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, optional dem stellvertretenden Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder berufen. Sie soll dabei bemüht sein, einen Bundesvorstand von sieben Personen zu wählen. Für Landesverbände wird ein Vorstand von 3-4 Personen empfohlen.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und ggf. dem stellvertretenden Schatzmeister sowie optional bis zu maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Partei wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Mitglieder des restlichen Gesamtvorstands haben kein Vertretungsrecht."

Begründung:

Im Kontext, dass die Partei Bündnis Grundeinkommen nur eine Wählerpartei sein soll, sollten auch die parteirechtlichen Strukturen auf ein effizientes Maß reduziert werden. Insofern wird für den Bundesvorstand eine Anzahl von 7 und für den Landesvorstand von 3-4 Personen empfohlen. Sollte der Vorstand mehr als 7 Personen haben wird eine Zweiteilung des Gesamtvorstands in Präsidium für die Führung der laufenden Geschäfte und dem restlichen Gesamtvorstand vonnöten.

Da sich auch Nicht-Mitglieder und Nicht-Vorstandspersonen aus allen Landesverbänden in die Partei bereits mit einbringen und an den öffentlichen Bundesvorstandssitzungen teilhaben können ist kein aufgeblähter Zwangs-Verwaltungsapparat von einem 20- bis 25-köpfigen Bundesvorstand (Vorsitzender und Schatzmeister mit je einem Stellvertreter, 16 Landesvorsitzende und ca. 3-5 Spezialposten gemäß anderem Antrag) vonnöten, sondern reicht ein in der Anzahl flexibler Vorstand von 7 Personen, der gleichzeitig das ausführende Präsidium

darstellt (und keinen Zwei-Klassen-Vorstand verursacht) und je nach tatsächlichen - ggf. speziellen fachlichen - Bedarf verringert oder erweitert werden kann.

Es bringt nichts per Satzungszwang ehrenamtlich arbeitende Landesvorsitzende eine Doppelbelastung für den Landesverband und zusätzlich Mitwirkung im Bundesvorstand aufzuerlegen, wenn diese weder Zeit noch Interesse an Bundesvorstandsarbeit haben.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, optional dem stellvertretenden Schatzmeister sowie den jeweiligen gewählten Vorsitzenden der Landesverbände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder berufen. Sie soll dabei bemüht sein, aus einem jeden Bundesland nur ein weiteres Vorstandsmitglied zu benennen. Tritt ein Vorsitzender eines Landesverbandes dem Vorstand bei, ersetzt dieser ein bisher aus diesem Bundesland benanntes weiteres Vorstandsmitglied.</p> <p>(2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und ggf. dem stellvertretenden Schatzmeister. Die Partei wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Mitglieder des Gesamtvorstands haben kein Vertretungsrecht.</p>	<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, optional dem stellvertretenden Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder berufen. Sie soll dabei bemüht sein, einen Bundesvorstand von sieben Personen zu wählen. Für Landesverbände wird ein Vorstand von 3-4 Personen empfohlen.</p> <p>(2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und ggf. dem stellvertretenden Schatzmeister sowie optional bis zu maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Partei wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Mitglieder des Gesamtvorstands haben kein Vertretungsrecht.</p>

M+E-Prozess:



Anmerkung der Antragskommission:

Es gab kein entsprechendes Meinungsbild bei M&E-Prozess. Durch die Annahme dieses Antrags entsteht eine Regelungslücke, da nicht definiert ist, wer die weiteren Vorstandsmitglieder für das Präsidium benennt.

SÄA2: "MITWIRKUNG" STATT "EINFLUSSNAHME"

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in der Präambel im letzten Satz von "Einflussnahme auf Willensbildung der Bürger" zu "Mitwirkung bei der Willensbildung der Bürger".

Begründung:

Das Wort "Einflussnahme" hat einen negativen manipulativen Charakter.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>Präambel</p> <p><i>[...] Politische Bildung, Einflussnahme auf Willensbildung der Bürger, Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen sowie dem Netzwerk Grundeinkommen zu einem solchen Grundeinkommen sowie das Hinwirken auf die Realisierung eines bedingungslosen Grundeinkommens ist das Parteiziel.</i></p>	<p>Präambel</p> <p><i>[...] Politische Bildung, Mitwirkung bei der Willensbildung der Bürger, Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen sowie dem Netzwerk Grundeinkommen zu einem solchen Grundeinkommen sowie das Hinwirken auf die Realisierung eines bedingungslosen Grundeinkommens ist das Parteiziel.</i></p>

M+E-Prozess:



SÄA3: "Bedingungslose Grundeinkommen" STATT "bedingungslose Grundeinkommen"

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung dreimal in der Präambel und siebenmal in Abschnitt A § 3 von "bedingungslose Grundeinkommen" zu "Bedingungslose Grundeinkommen" bzw. "bedingungslosen Grundeinkommens" zu "Bedingungslosen Grundeinkommens" bzw. "bedingungslosen Grundeinkommen" zu "Bedingungslosen Grundeinkommen" sowie analog bei neuen Satzungspassagen und im Parteiprogramm.

Begründung:

Das "Bedingungslose Grundeinkommen" hat sich in den letzten Jahren zu einem versubstantivierten Eigenwort entwickelt und beinhaltet damit als Eigenwort und Definition laut Satzung (Präambel) neben dem Kriterium der Bedingungslosigkeit auch die anderen Kriterien eines solchen Grundeinkommens. Als bloßes Adjektiv 'bedingungslos' vernachlässigt es die anderen Kriterien insbesondere zur existenzsichernden Höhe.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>Präambel</p> <p><i>[...] Diese 4 Kriterien definieren für uns das bedingungslose Grundeinkommen.</i></p> <p><i>Das Bündnis Grundeinkommen (BGE) ist eine Partei zur Umsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens in der repräsentativen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland.</i></p> <p><i>Politische Bildung, Einflussnahme auf Willensbildung der Bürger, Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen sowie dem Netzwerk Grundeinkommen zu einem solchen Grundeinkommen sowie das Hinwirken auf die Realisierung eines bedingungslosen Grundeinkommens ist das Parteiziel.</i></p>	<p>Präambel</p> <p><i>[...] Diese 4 Kriterien definieren für uns das Bedingungslose Grundeinkommen.</i></p> <p><i>Das Bündnis Grundeinkommen (BGE) ist eine Partei zur Umsetzung des Bedingungslosen Grundeinkommens in der repräsentativen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland.</i></p> <p><i>Politische Bildung, Einflussnahme auf Willensbildung der Bürger, Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen sowie dem Netzwerk Grundeinkommen zu einem solchen Grundeinkommen sowie das Hinwirken auf die Realisierung eines Bedingungslosen Grundeinkommens ist das Parteiziel.</i></p>

<p>§ 3 Zweck</p> <p>Zweck der Grundeinkommenspartei ist die politische Bildung, Förderung und Durchsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens im Rahmen der parlamentarischen Demokratie. Der Parteizweck wird erreicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung von Kandidaten zur Bundestagswahl, • Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden, • Politische Veranstaltung und Mitveranstaltung, die das bedingungslose Grundeinkommen betreffen, • Erstellen und Verbreiten von Publikationen und Informationen zum bedingungslosen Grundeinkommen, • Förderung der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz des bedingungslosen Grundeinkommens in der parlamentarischen Demokratie und Hinwirkung auf die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens und damit in Zusammenhang stehende Gesetzesvorhaben. <p>Als monothematische Partei vertreten wir ausschließlich diese Inhalte.</p>	<p>§ 3 Zweck</p> <p>Zweck der Grundeinkommenspartei ist die politische Bildung, Förderung und Durchsetzung des Bedingungslosen Grundeinkommens im Rahmen der parlamentarischen Demokratie. Der Parteizweck wird erreicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung von Kandidaten zur Bundestagswahl, • Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden, • Politische Veranstaltung und Mitveranstaltung, die das Bedingungslose Grundeinkommen betreffen, • Erstellen und Verbreiten von Publikationen und Informationen zum Bedingungslosen Grundeinkommen, • Förderung der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz des Bedingungslosen Grundeinkommens in der parlamentarischen Demokratie und Hinwirkung auf die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens und damit in Zusammenhang stehende Gesetzesvorhaben. <p>Als monothematische Partei vertreten wir ausschließlich diese Inhalte.</p>
--	--

M+E-Prozess:



SÄA4: ZWANG ZU ARBEIT

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in der Präambel (und analog im Parteiprogramm) in der Definition des Grundeinkommens von "und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen gewährt wird." zu "und ohne Gegenleistungen gewährt wird."

Begründung:

Der Antrag ist auf Klarstellung und damit tendentiell auf Ablehnung dieses Antrages gerichtet. Die Wortgruppe "Zwang zu Arbeit" wurde - trotz dass es sich um eine Definition handelt, die zudem in der Satzung wiedergegeben ist - innerhalb der Partei an der ein oder anderen Stelle und Kommunikation insbesondere z.B. auf nach außen gerichteten Werbemitteln (siehe z.B. hier www.buendnis-grundeinkommen.de/files/2017/08/Flyer_100x100mm_2s_Rueckseite.png) entfernt. Die Intention und diesbezügliche Begründung, dass es sich bei dieser Wortgruppe um eine negative Suggestion handelt ist zwar einleuchtend, aber nicht klar ist, ob das Netzwerk Grundeinkommen, welche diese Definition vor ca. 13 Jahren auf www.grundeinkommen.de/die-idee/ formuliert hat und das Bündnis Grundeinkommen diese für sich übernommen hat, diese negative Suggestion auch bewusst beabsichtigt hat. Sofern die Definition sich in der Zwischenzeit weiterentwickelt hat, wäre es dann wünschenswert, dass die Definition des Bedingungslosen Grundeinkommens sowohl beim Netzwerk Grundeinkommen als auch Bündnis Grundeinkommen gleichermaßen und weitestgehend im Konsens mit der Grundeinkommensbewegung weiterentwickelt und verbessert wird. Sofern an der bisherigen Definition festgehalten wird, versteht es sich von selbst, dass bei der Wiedergabe einer Definition diese ordentlich und vollständig d.h. inklusive der Wortgruppe "Zwang zu Arbeit" wiedergegeben wird.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>Präambel</p> <p>[...] Im Zentrum der Diskussion stehen Modelle für ein Grundeinkommen für alle,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das die Existenz und die gesellschaftliche Teilhabe sichert, • auf das ein individueller Rechtsanspruch besteht, • das ohne Bedürftigkeitsprüfung • und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen gewährt wird. <p>[...]</p>	<p>Präambel</p> <p>[...] Im Zentrum der Diskussion stehen Modelle für ein Grundeinkommen für alle,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das die Existenz und die gesellschaftliche Teilhabe sichert, • auf das ein individueller Rechtsanspruch besteht, • das ohne Bedürftigkeitsprüfung • und ohne Gegenleistungen gewährt wird. <p>[...]</p>

M+E-Prozess:



Anmerkung der Antragskommission:

Auf diesem Parteitag können keine Programmänderungen stattfinden. Daher ist dieser Antrag nur mit Abänderungen zulässig. Dies hat dann zur folge, dass in Satzung und Programm unterschiedliche Definitionen genannt werden.

SÄA5: ERGÄNZUNG EUROPÄISCHE UNION UND WELTWEIT

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in der Präambel und ergänzt den vorletzten Satz:

“Das Bündnis Grundeinkommen (BGE) ist eine Partei zur Umsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens in der repräsentativen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland." um den weiteren Satz "Sie befürwortet und unterstützt die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens in der Europäischen Union sowie weltweit.“

Begründung:

Trotz, dass der formale Tätigkeitsbereich nach Abschnitt A § 1 (2) Satzung die Bundesrepublik Deutschland ist, soll zwar der Tätigkeitsbereich nicht ausgeweitet werden, aber hiermit eine erläuternde Klarstellung - insbesondere auch in Bezug auf die Europawahl 2019 - erfolgen, dass eine EU- und weltweite Einführung befürwortet und ggf. auch unterstützt wird.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>Präambel</p> <p><i>[...] Das Bündnis Grundeinkommen (BGE) ist eine Partei zur Umsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens in der repräsentativen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland.</i></p> <p><i>[...]</i></p>	<p>Präambel</p> <p><i>[...] Das Bündnis Grundeinkommen (BGE) ist eine Partei zur Umsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens in der repräsentativen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland. Sie befürwortet und unterstützt die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens in der Europäischen Union sowie weltweit.</i></p> <p><i>[...]</i></p>

M+E-Prozess:



SÄA6: KANDIDATEN UND LANDESLISTEN

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in Abschnitt A § 3 Satz 1 erster Stichpunkt von "Aufstellung von Kandidaten zur Bundestagswahl," zu "Aufstellung von Kandidaten und Landeslisten zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen,".

Begründung:

Lediglich konkretisierende Klarstellung. Es bedeutet nicht, dass die Partei Kandidaten und Landeslisten zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen aufstellen muss, sondern nur, dass sie es kann, wenn sie es möchte. Die tatsächliche Entscheidung zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen wird an anderer Stelle getroffen.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§3 Zweck</p> <p>Zweck der Grundeinkommenspartei ist die politische Bildung, Förderung und Durchsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens im Rahmen der parlamentarischen Demokratie. Der Parteizweck wird erreicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung von Kandidaten zur Bundestagswahl, • Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden, • [...] 	<p>§3 Zweck</p> <p>Zweck der Grundeinkommenspartei ist die politische Bildung, Förderung und Durchsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens im Rahmen der parlamentarischen Demokratie. Der Parteizweck wird erreicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung von Kandidaten und Landeslisten zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, • Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden, • [...]

M+E-Prozess:



SÄA7: FÖRDERUNG/UNTERSTÜTZUNG VON BGE-INITIATIVEN

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in Abschnitt A § 3 Satz 1 und fügt nach dem dritten Stichpunkt "Politische Veranstaltung und Mitveranstaltung, die das bedingungslose Grundeinkommen betreffen," einen weiteren Stichpunkt "Förderung und Unterstützung von lokalen 'Initiativen zum Bedingungslosen Grundeinkommen' bzgl. Aktivitäten zum Bedingungslosen Grundeinkommen," ein.

Begründung:

Es geht nur interpretatorisch und nicht explizit aus der Präambel und Abschnitt A § 3 Satzung hervor ob das Bündnis Grundeinkommen und dessen Landesverbände die vor Ort lokalen BGE-Initiativen z.B. auch finanziell bei BGE-Themen-Veranstaltungen der BGE-Initiative unterstützen können, ohne dass dabei das Bündnis Grundeinkommen als Mitveranstalter bzw. Hauptveranstalter auftreten muss. Selbstverständlich bedarf es weiterhin der entsprechenden Bundes- oder Landesvorstandsbeschlüsse ob diese solche BGE-Initiative-Veranstaltungen lediglich finanzieren wollen und können.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§3 Zweck</p> <ul style="list-style-type: none"> • [...] • <i>Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden,</i> • <i>Politische Veranstaltung und Mitveranstaltung, die das bedingungslose Grundeinkommen betreffen,</i> • [...] 	<p>§3 Zweck</p> <ul style="list-style-type: none"> • [...] • <i>Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden,</i> • <i>Politische Veranstaltung und Mitveranstaltung, die das bedingungslose Grundeinkommen betreffen,</i> • <i>Förderung und Unterstützung von lokalen 'Initiativen zum Bedingungslosen Grundeinkommen' bzgl. Aktivitäten zum Bedingungslosen Grundeinkommen,</i> • [...]

M+E-Prozess:



SÄA8A: AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Konkurrenzanträge: SÄA8B, SÄA8C & SÄA8D

Antragstext:

Der letzte Satz im §4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst: "Über den Antrag entscheidet der Vorstand der höchsten Gliederung."

Begründung:

Über die Aufnahme von Mitgliedern soll der Bundesvorstand entscheiden. Durch inaktive Landesvorstände kam es in der Vergangenheit zu Verzögerungen und Kommunikationsproblemen. Durch die Verwaltung der Mitgliederdaten auf Bundesebene können so Synergien genutzt werden. Die genauen Abläufe werden in der Geschäftsordnung des Bundesvorstands geregelt.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p><i>(1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.</i></p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p><i>(1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der höchsten Gliederung.</i></p>

M+E-Prozess:



SÄA8B: ENTSCHEIDUNG ÜBER MITGLIEDSAUFNAHMEANTRÄGE DURCH BUNDESVORSTAND

Konkurrenzanträge: SÄA8A, SÄA8C & SÄA8D

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in Abschnitt A § 4 (1) Satz 3 Satzung von "Über den Antrag entscheidet der Vorstand." zu "Über den Antrag entscheidet ausschließlich der Bundesvorstand als Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb eines Monats nach Antragstellung, anderenfalls gilt nach dem Monat der Antrag als abgelehnt; keine Antwort oder Enthaltungen einzelner Vorstandsmitglieder zählen als Ablehnung."

Begründung:

Da in 16 verschiedenen Landesverbänden aus verschiedenen Motivationen heraus mit unterschiedlichen zum Teil nicht nachvollziehbaren Gründen Mitgliedsaufnahmeanträge angenommen oder abgelehnt werden soll für eine einheitliche Handhabung aller potentiellen neuen Mitglieder der gesamten Partei eine zentrale Stelle darüber entscheiden.

In diesem Antrag ist es der Bundesvorstand als Gesamtvorstand d.h. nicht das darin enthaltene kleinere Präsidium und auch keine Delegation seiner Verantwortung aller Gesamtvorstandsmitglieder. Gemäß Art. 4 (1) Satz 2 Geschäftsordnung Vorstand können die in Vorstandssitzungen nicht anwesenden Vorstandsmitglieder ihren Willen zu Mitgliedsaufnahmeanträgen auch unabhängig von ihrer Anwesenheit eindeutig bekunden so dass damit keine Pflicht zur Anwesenheit besteht und es für jedes Vorstandsmitglied unproblematisch und zumutbar ist eine Entscheidung bzgl. der Mitgliedsaufnahmeanträge zu treffen; insofern bedeutet dann keine Entscheidung bzw. Enthaltung aufgrund des Konzepts einer Wählerpartei auch Ablehnung des Mitgliedsaufnahmeantrags.

Ebenfalls können und sollten neben den beiden Unterstützer der Mitgliedsaufnahmeanträge auch die entsprechenden Landesvorstände Empfehlungen unter Mitteilung der Gründe für die Aufnahme oder Ablehnung eines

Mitgliedsaufnahmeantrags dem Bundesvorstand mitteilen um diesem die Entscheidung deutlich zu erleichtern.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p><i>(1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.</i></p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p><i>(1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheidet ausschließlich der Bundesvorstand als Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb eines Monats nach Antragstellung, anderenfalls gilt nach dem Monat der Antrag als abgelehnt; keine Antwort oder Enthaltungen einzelner Vorstandsmitglieder zählen als Ablehnung.</i></p>

M+E-Prozess:



SÄA8C: ENTSCHEIDUNG ÜBER MITGLIEDSAUFNAHMEANTRÄGE DURCH ALLE LANDESVORSITZENDEN

Konkurrenzanträge: SÄA8A, SÄA8B & SÄA8D

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in Abschnitt A § 4 (1) Satz 3 Satzung von "Über den Antrag entscheidet der Vorstand." zu "Über den Antrag entscheiden ausschließlich die vorhandenen Landesvorsitzenden aller Landesverbände mit einfacher Mehrheit innerhalb eines Monats nach Antragstellung, anderenfalls gilt nach dem Monat der Antrag als abgelehnt; keine Antwort oder Enthaltungen einzelner Landesvorsitzenden zählen als Ablehnung."

Begründung:

Da in 16 verschiedenen Landesverbänden aus verschiedenen Motivationen heraus mit unterschiedlichen zum Teil nicht nachvollziehbaren Gründen Mitgliedsaufnahmeanträge angenommen oder abgelehnt werden soll für eine einheitliche Handhabung aller potentiellen neuen Mitglieder der gesamten Partei eine zentrale Stelle darüber entscheiden.

In diesem Antrag sind es alle Landesvorsitzenden aller Landesverbände, welche einfach im eMail-Umlaufverfahren ihre Entscheidung unproblematisch und zumutbar innerhalb eines Monats kundtun können; insofern bedeutet dann keine Entscheidung bzw. Enthaltung aufgrund des Konzepts einer Wählerpartei auch Ablehnung des Mitgliedsaufnahmeantrags.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p><i>(1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.</i></p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p><i>(1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheiden ausschließlich die vorhandenen Landesvorsitzenden aller Landesverbände mit einfacher Mehrheit innerhalb eines Monats nach Antragstellung, anderenfalls gilt nach dem Monat der Antrag als abgelehnt; keine Antwort oder Enthaltungen einzelner Landesvorsitzenden zählen als Ablehnung.</i></p>

M+E-Prozess:



Anmerkung der Antragskommission:

Die „Landesvorsitzenden aller Landesverbände“ sind kein Organ der Partei. Nur Organe der Partei können Beschlüsse fassen. Daher ist dieser Antrag in dieser Form nicht möglich.

SÄA8D: ENTSCHEIDUNG ÜBER MITGLIEDSAUFNAHMEANTRÄGE DURCH BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

Konkurrenzanträge: SÄA8A, SÄA8B & SÄA8C

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in Abschnitt A § 4 (1) Satz 3 Satzung von "Über den Antrag entscheidet der Vorstand." zu "Über den Antrag entscheidet ausschließlich die Bundesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf der nächsten Bundesmitgliederversammlung nach Antragstellung, anderenfalls gilt danach der Antrag als abgelehnt; die Einberufung außerordentlicher Bundesmitgliederversammlungen lediglich zur Annahme oder Ablehnung von Mitgliedsaufnahmeanträge gelten nicht als für das Parteiinteresse erforderlich."

Begründung:

Da in 16 verschiedenen Landesverbänden aus verschiedenen Motivationen heraus mit unterschiedlichen zum Teil nicht nachvollziehbaren Gründen Mitgliedsaufnahmeanträge angenommen oder abgelehnt werden soll für eine einheitliche Handhabung aller potentiellen neuen Mitglieder der gesamten Partei eine zentrale Stelle darüber entscheiden.

In diesem Antrag ist es die bundesweite Mitgliederversammlung, welche in der Regel einmal im Jahr stattfindet und dann einmal gesammelt über alle Mitgliedsaufnahmeanträge individuell entscheidet. Sollten aus welchen Gründen weitere ggf. außerordentliche bundesweite Mitgliederversammlungen stattfinden wird dann jeweils dort auch über die bisher eingegangenen Mitgliedsaufnahmeanträge entschieden. Bloß für Mitgliedsaufnahmeanträge wird aber nicht nach Abschnitt A § 8 (1) Satz 2 Satzung eine außerordentliche bundesweite Mitgliederversammlung einberufen da dies nicht als für das ""Parteiinteresse erforderlich"" gilt.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p><i>(1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.</i></p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p><i>(1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheidet ausschließlich die Bundesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf der nächsten Bundesmitgliederversammlung nach Antragstellung, anderenfalls gilt danach der Antrag als abgelehnt; die Einberufung außerordentlicher Bundesmitgliederversammlungen lediglich zur Annahme oder Ablehnung von Mitgliedsaufnahmeanträge gelten nicht als für das Parteiinteresse erforderlich.</i></p>

M+E-Prozess:



SÄA9: BEENDIGUNG MITGLIEDSCHAFT BEI NICHTBEZAHLEN MITGLIEDSBEITRÄGE

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in Abschnitt A § 5 (1) von "(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (§ 4b Abs. 2) oder Tod." zu "(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, automatisch 30 Tage nach Nichtbezahlen von fälligen Mitgliedsbeiträgen, Ausschluss (§ 4b Abs. 2) oder Tod."

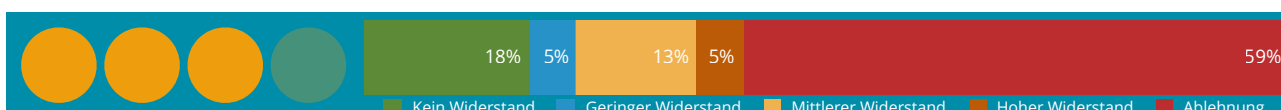
Begründung:

Derzeit sieht die Satzung bei Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen lediglich einen möglichen aber nicht automatisch-zwingenden Ausschluss nach mindestens einer Mahnung gemäß Abschnitt A § 5 (3) vor. Wenn ein Ausschluss nach einer Mahnung der nichtbezahlten Mtgliedsgebühr in Betracht gezogen wird entscheidet über den Ausschluss das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht, welches die Entscheidungen schriftlich begründen muss. Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung und besteht aus 3 Richtern die bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Viel zu viel Aufwand; stattdessen soll durch das Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen eine schnelle unkomplizierte Möglichkeit eingeräumt werden die Mitgliederliste von "Karteileichen" zu bereinigen.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (§ 4b Abs. 2) oder Tod.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, automatisch 30 Tage nach Nichtbezahlen von fälligen Mitgliedsbeiträgen, Ausschluss (§ 4b Abs. 2) oder Tod.</p> <p>[...]</p>

M+E-Prozess:



SÄA10: BESCHLUSS ÜBER MITGLIEDSBEITRÄGE AUF BUNDESEBENE

Antragstext:

§ 6 der Satzung wird wie folgt gefasst: "Über Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge beschließt die Bundesmitgliederversammlung eine Beitragsordnung."

Begründung:

Dadurch wird klargestellt, dass es nur bundeseinheitliche Mitgliedsbeiträge gibt. Ein Mitgliedsbeitrag auf Landesebene kann so nicht eingeführt werden. Spenden, auch zugunsten von einzelnen Landesverbänden bleiben davon unberührt.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
§ 6 Mitgliedsbeiträge <i>Über Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.</i>	§ 6 Mitgliedsbeiträge <i>Über Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge beschließt die Bundesmitgliederversammlung eine Beitragsordnung.</i>

M+E-Prozess:



SÄA11: SATZUNG: 90%-HÜRDE UM EIN-THEMEN-PARTEI ZU ÄNDERN

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in Abschnitt A § 8 (8) von "(8) Zur Änderung der Satzung und des Programms ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich." zu "(8) Zur Änderung von Präambel und Abschnitt A § 3 "Zweck" der Satzung und der analogen Passagen im Parteiprogramm ist eine Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der restlichen Satzung und des restlichen Programms ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich."

Begründung:

Das Alleinstellungsmerkmal der Partei Bündnis Grundeinkommen ist, dass diese eine Ein-Themen-Partei zum Thema Bedingungsloses Grundeinkommen ist. Zur Bundestagswahl 2017 sind 13 Mehr-Themen-Parteien angetreten, die sich explizit ebenfalls zum Bedingungslosen Grundeinkommen bekannt haben. Es gibt bundesweit noch ca. 29 weitere Mehr-Themen-Parteien, die sich zum Bedingungslosen Grundeinkommen bekennen aber aus verschiedenen Gründen nicht zur Bundestagswahl 2017 angetreten sind. Wer also eine Mehr-Themen-Partei zum Bedingungslosen Grundeinkommen haben möchte hat bereits genügend Parteien zur Auswahl [siehe weiterer Antrag ""Listenvereinigung mit folgenden 42 Parteien bei Wahlen möglich"" mit einer Liste von BGE-Parteien] oder kann eine eigene neue Mehr-Themen-Partei gründen. Die Erhöhung der %-Schwelle von 75 % auf 90 % zur Änderung von einer Ein-Themen-Partei zu einer Mehr-Themen-Partei soll die Bedeutsamkeit und eines der grundlegenden Merkmale und Eckpfeiler der Partei als Ein-Themen-Partei veranschaulichen.

[Die neue Prozenzhürde selbst soll erst ab der nächsten Mitgliederversammlung gelten.]

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)</p> <p>[...]</p> <p>(8) Zur Änderung der Satzung und des Programms ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)</p> <p>[...]</p> <p>(8) Zur Änderung von Präambel und Abschnitt A § 3 "Zweck" der Satzung und der analogen Passagen im Parteiprogramm ist eine Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der restlichen Satzung und des restlichen Programms ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>[...]</p>

M+E-Prozess:



SÄA12: MITGLIEDERVERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

VERÖFFENTLICHEN

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in Abschnitt A § 8 (9) Satzung und ergänzt "(9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet." um den weiteren Satz "Lediglich die gefassten Beschlüsse (seit Gründung der Partei) sind auf der Webseite der Partei zu veröffentlichen."

Begründung:

Da Anträge/Initiativen nicht nur zu Satzungsänderungen sondern auch anderen Abläufen in der Partei (welche ggf. nur aus Mitgliederversammlungsbeschlüssen ersichtlich sind) über den PICK ME-M&E-Prozess [siehe Antrag <https://bpt-2018.buendnis-grundeinkommen.de/2018/03/08/me-prozess/>] durch die gesamte BGE-Community und nicht nur Mitglieder der Partei erfolgen soll müssen dann auch die entsprechenden Mitgliederversammlungsbeschlüsse öffentlich zugänglich sein um eine sinnvolle Diskussion und Anträge zu ermöglichen. Analog gilt dies dann auch für Landesverbände über Abschnitt A § 10 (3) Satzung ("(3) Diese Satzung gilt für Untergliederungen entsprechend.").

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)</p> <p>[...]</p> <p>(9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet.</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)</p> <p>[...]</p> <p>(9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet. Lediglich die gefassten Beschlüsse (seit Gründung der Partei) sind auf der Webseite der Partei zu veröffentlichen.</p>

M+E-Prozess:



SÄA13: VERFAHREN BEI RÜCKTRITTEN VON VORSTÄNDEN

Antragstext:

Die Satzung wird wie folgt ergänzt:

§9 (6) Durch den Rücktritt des Vorsitzenden rückt der stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender auf und übernimmt alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Ist kein stellvertretender Vorsitzender vorhanden, geht die Geschäftsführung an den Bundesvorstand über. Bei der nächsten Bundesmitgliederversammlung soll ein weiteres Vorstandsmitglied für das Bundesland gewählt werden, sofern bis dahin nicht bereits ein neuer Landesvorstand gewählt wurde.

Begründung:

Die bestehende Praxis wird hiermit in der Satzung verankert und für alle klargestellt.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Durch den Rücktritt des Vorsitzenden rückt der stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender auf und übernimmt alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Ist kein stellvertretender Vorsitzender vorhanden, geht die Geschäftsführung an den Bundesvorstand über. Bei der nächsten Bundesmitgliederversammlung soll ein weiteres Vorstandsmitglied für das Bundesland gewählt werden, sofern bis dahin nicht bereits ein neuer Landesvorstand gewählt wurde.</p>

M+E-Prozess:



Sonstige Beschlüsse

SO1: EIGENWORT "BEDINGUNGSLOSE GRUNDEINKOMMEN"

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt das gemäß Satzung (Präambel) definierte "bedingungslose Grundeinkommen" als Eigenwort zu betrachten und damit zukünftig groß als "Bedingungslose Grundeinkommen" zu schreiben und zu verwenden sowie analog bei einer diesbezüglich genutzten Abkürzung dann statt "bGE" nur noch "BGE" zu verwenden.

Begründung:

Das "Bedingungslose Grundeinkommen" hat sich in den letzten Jahren zu einem versubstantivierten Eigenwort entwickelt und beinhaltet damit als Eigenwort und Definition laut Satzung (Präambel) neben dem Kriterium der Bedingungslosigkeit auch die anderen Kriterien eines solchen Grundeinkommens. Als bloßes Adjektiv 'bedingungslos' vernachlässigt es die anderen Kriterien insbesondere zur existenzsichernden Höhe. Bisherige schon produzierte Werbematerialien sollen aber deswegen nicht weggeschmissen werden sondern können noch zu Ende genutzt/ verbraucht werden; für zukünftige Werbematerialien soll aber die Großschreibung verwendet werden. Änderungen auf den Kommunikationsplattformen Webseite, Facebook, etc. sollte entsprechend vorhandener menschlicher Ressourcen nach und nach erfolgen.

M+E-Prozess:



SO2: AUFNAHMEGEBÜHR UND VERWALTUNGSGEBÜHR ALS MITGLIEDSBEITRÄGE ZUR BEREINIGUNG DER MITGLIEDERLISTE

Antragstext:

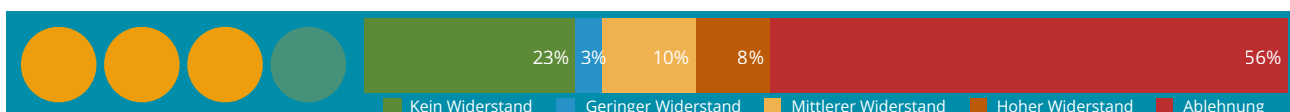
Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß Satzung Abschnitt A § 6 in Verbindung mit Abschnitt B § 1 (1) als Mitgliedsbeiträge

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10 EUR welche 2 Wochen nach positiver Entscheidung über den Aufnahmeantrag als Mitglied ohne weitere Aufforderung fällig wird, sowie
- b) eine jährliche stichtagsbezogene Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 EUR von allen Mitgliedern welche zum 1.1. eines Jahres Mitglied sind und ohne weitere Aufforderung zu diesem 1.1. fällig wird.

Begründung:

Zur Bereinigung der Mitgliederliste von "Karteileichen" sind geringe Gebühren erforderlich. Eine jährliche stichtagsbezogene Gebühr verursacht kaum Arbeitsaufwand (zumal die "ohne weitere Aufforderung fällig wird") d.h. eine allgemeine Information über den Newsletter im Dezember/Januar an alle Mitglieder ihre Verwaltungsgebühr im Januar zu bezahlen wäre vollkommen ausreichend. Eine Aufnahmegebühr ist insofern erforderlich weil man sonst zum 31.12. austreten könnte und am 2.1. wieder einen Aufnahmeantrag stellen könnte um die zum 1.1. stichtagsbezogene Verwaltungsgebühr zu umgehen. Sowohl Aufnahmegebühr als auch Verwaltungsgebühr stellen auch ein kleines finanzielles Engagement der entsprechenden Mitglieder dar und betonen die Ernsthaftigkeit des Wunsches nach einer Mitgliedschaft.

M+E-Prozess:



SO3: ZUSATZ-MITGLIEDSBEITRÄGE AUF LANDESVIRBANDEBENE

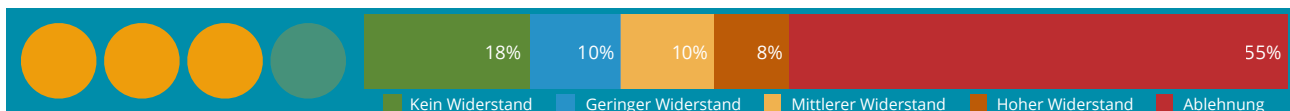
Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß Satzung Abschnitt A § 6 in Verbindung mit Abschnitt B § 1 (1) das Landesverbände Zusatz-Mitgliedsbeiträge beschließen können. Diese sind dann zweckbezogen bzgl. dem entsprechenden Landesverband. Die Meinungsbildung ob und in welcher Höhe Zusatz-Mitgliedsbeiträge beschlossen werden erfolgt ausschließlich im entsprechenden Landesverband.

Begründung:

Landesverbänden soll die Möglichkeit eingeräumt werden nach eigenem Gutdünken wirtschaften und entscheiden zu können z.B. falls diese größere Projekte machen wollen ob dies durch Spenden, Zusatz-Mitgliedsbeiträge oder anderweitig finanziert werden soll.

M+E-Prozess:



SO4: ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESVORSTANDS

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, die Zusammensetzung des Bundesvorstands in der bestehenden Form zu belassen, in dem Wissen, dass diese durch den Bundeswahlleiter als nicht beanstandenswert beurteilt wurde.

Begründung:

-

M+E-Prozess:



SO5: MITGLIEDSAUFNAHMEANTRÄGE, VORSTANDSMITGLIEDSCHAFT ALS GRUND ZUR AUFNAHME

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Vorstandsmitglieder der Partei Bündnis Grundeinkommen das Recht haben, auf Antrag Mitglied der Partei Bündnis Grundeinkommen zu werden.

Begründung:

Um Landes- oder Bundesvorstandsmitglied zu werden muss man kein Mitglied der Partei sein. Sollten demnach Vorstandsmitglieder noch keine Parteimitglieder sein hätten diese dann aber ohne weitere Begründung das Recht dazu, Parteimitglied zu werden auch im Kontext des Konzepts einer Wählerpartei.

M+E-Prozess:



SO6: MITGLIEDSAUFNAHMEANTRÄGE, UNZUREICHENDES ENGAGEMENT ALS GRUND ZUR ABLEHNUNG

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Mitgliedsaufnahmeanträge abgelehnt werden, wenn das potentielle Mitglied in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung für die Partei Bündnis Grundeinkommen nicht aktiv war oder in den nächsten 12 Monaten nach Antragstellung keine Zeit oder kein Wille hat für die Partei Bündnis Grundeinkommen aktiv werden zu können bzw. zu wollen.

Begründung:

Im Kontext des Konzepts einer Wählerpartei, wo man nicht wie bei einer Mitgliederpartei möglichst viele Mitglieder möchte, sondern nur soweit wie tatsächlich nötig, erforderlich und sinnvoll, sollten dann - wenn überhaupt - nur Mitglieder aufgenommen werden, die tatsächlich für die Partei in der Vergangenheit aktiv waren und auch zukünftig Zeit und Wille haben, aktiv werden zu können; alle Anderen sollten dann abgelehnt werden.

Mitgliedschaft soll schließlich weder als Belohnung für lediglich Vergangenes, noch als zukünftigen Anreiz oder als werbendes Etikett dienen und schon gar nicht im schlimmsten Fall klüngelmäßig machtpolitischen Interessen Vorschub gewähren wo Mitglieder lediglich im Interesse anderer Mitglieder oder Vorstände dann Mitglieder sind um diesen bei Abstimmungen zu dienen aber selber persönlich gar kein aktives Interesse an der Partei haben.

M+E-Prozess:



Anmerkung der Antragskommission:

Der Antrag ist unklar und unbestimmt formuliert. Wie wird "aktiv" definiert und wer ist in der Nachweispflicht? Zukünftiges Engagement lässt sich nicht vorhersagen.

SO7: MITGLIEDSAUFNAHMEANTRÄGE, GRÜNDE ZUR AUFNAHME ODER ABLEHNUNG DURCH BUNDESWEITE ENTSCHEIDUNG

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Mitgliedsaufnahmeanträge nur mit einem Grund angenommen oder abgelehnt werden dürfen sofern diese nicht durch Zeitablauf automatisch abgelehnt wurden. Unabhängig davon, welches Entscheidungsgremium über den Mitgliedsaufnahmeantrag entscheidet, muss der der Entscheidung zu Grunde liegende Grund ein unter Beteiligung aller Mitglieder entwickelter Grund sein, sowohl bei Gründen für die Aufnahme als auch bei Gründen der Ablehnung eines Mitgliedsaufnahmeantrags.

Begründung:

Da in 16 verschiedenen Landesverbänden aus verschiedenen Motivationen heraus mit unterschiedlichen zum Teil nicht nachvollziehbaren Gründen Mitgliedsaufnahmeanträge angenommen oder abgelehnt werden soll für eine einheitliche Handhabung aller potentiellen neuen Mitglieder der gesamten Partei, einheitliche Gründe und Kriterien für die Aufnahme oder Ablehnung unter Beteiligung aller Mitglieder bestimmt werden. In welcher Form dies erfolgt bleibt dann den technischen Möglichkeiten überlassen z.B. über PICK ME, Mailinglisten, Telefonkonferenzen, Foren, etc.

M+E-Prozess:

